

**Dr. Clemens Jabloner**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0155-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3805/J-NR/2019

Wien, am 28. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Juni 2019 unter der Nr. **3805/J-NR/2019** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren und die „Öffentlichkeit der in Aussicht stehenden Verhandlungstermine“ an mich gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Der Anfrage liegt ein individueller Sachverhalt zugrunde, in dem ein Kläger eines Verfahrens am Landesgericht Eisenstadt eine Liste anderer dort anhängiger Gerichtsverfahren nach bestimmten, von ihm genannten Kriterien forderte, insbesondere nach Verfahrensgegenstand („aufgrund des Abgasskandals“) und -parteien („Händler des VW-Konzerns“). Zur Begründung zog er die von Art. 90 Abs. 1 B-VG und Art. 6 EMRK garantierte Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen heran. Ein solcher Anspruch kann aber aus dem Öffentlichkeitsgrundsatz nicht abgeleitet werden.

**Zu Frage 1:**

- *Ist die im Schreiben des Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt an Herrn S. übermittelte Ansicht des Ministeriums die aktuelle und offizielle Stellungnahme des Ministeriums zu dem Problem der Veröffentlichung von Verhandlungsterminen? Wenn nein, wie lautet die Stellungnahme des Ministeriums tatsächlich?*

Die zuständige Fachabteilung hat ihre Rechtsansicht vor dem Hintergrund des konkreten Falls zur Beantwortung einer Anfrage des Präsidenten des Landesgerichts Eisenstadt dargestellt. Demnach gibt es derzeit

- mit § 16a Z 1 GOG eine gesetzliche Grundlage für einen Verhandlungsspiegel in bürgerlichen Rechtssachen, der ausschließlich den Ort, den Tag, die Stunde des Beginns und den Gegenstand des Verfahrens enthalten darf. Das Auflegen eines solchen Verhandlungsspiegels ist ein Akt der monokratischen Justizverwaltung. Ob solche Verhandlungsspiegel überhaupt erstellt und in welcher Form sie von den Gerichten veröffentlicht werden (etwa durch Aushang am „Schwarzen Brett“, Darstellung auf einem Infoscreen oder auf der Website des Gerichts), bleibt der Entscheidung der zuständigen Organe der Justizverwaltung überlassen.
- keine gesetzliche Grundlage für das Erstellen von anderen Listen auf Nachfrage, insbesondere nicht nach dem Kriterium einer bestimmten Partei oder eines bestimmten Themas, das nicht eine von der klagenden/antragstellenden Partei gewählte Bezeichnung des Verfahrensgegenstands ist. Ohne eine gesetzliche Grundlage würde eine solche Übermittlung einen Verstoß gegen die DSGVO begründen.

Diese Rechtsansicht wurde dem Präsidenten des Landesgerichts Eisenstadt mitgeteilt und von diesem soweit ersichtlich auch gegenüber dem Einschreiter vertreten.

#### **Zu Frage 2:**

- *Ist in der Abkanzlung des Ansuchens von Herrn S. beim LG Eisenstadt in der eigenen mündlichen Verhandlung gegen VW (27 Cg 4/19k) ein Verstoß gegen das Datenschutzgesetz zu sehen?*
  - a. Steht das Verhalten der Richterin einer objektiven Verhandlungsführung entgegen?*
  - b. Was werden Sie tun, um solche Verhandlungsführungen hintanzuhalten?*

Die gesamte Frage zielt auf die Beurteilung eines Vorgehens im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung ab, welche mir nicht zukommt.

#### **Zur Frage 3:**

- *Was hat das Ministerium/Ihr Amtsvorgänger seit dem Bericht in der Tageszeitung Kurier vom 26.5.2017 unternommen, um den aufgezeigten Missstand abzustellen bzw. allenfalls gesetzliche Grundlagen dafür zu erarbeiten, dass dieser Missstand generell und für alle Gerichte Österreichs behoben wird?*

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz qualifiziert den Rechtszustand zum 26. Mai 2017 nicht als Missstand.

Mit BGBl. I Nr. 32/2018 wurde die bereits erwähnte Bestimmung des § 16a GOG („Verhandlungsspiegel“) erlassen. Dies ist aber nicht auf den erwähnten Artikel im „Kurier“ zurückzuführen.

**Zur Frage 4:**

- *Was wird der BM unternehmen, um dem Anliegen von Herrn S. zur Mitteilung von Verhandlungsterminen gegen die beklagte Partei VW vor dem Landesgericht Eisenstadt nachzukommen?*

Das Auflegen eines Verhandlungsspiegels ist ein Akt der monokratischen Justizverwaltung. Diesfalls greifen die Bestimmungen der DSGVO, sodass jede Verarbeitung von Daten einer dort genannten Rechtfertigung, etwa in Form einer gesetzlichen Grundlage zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse, bedarf. § 16a GOG ist Ausfluss einer Abwägung des Öffentlichkeitsgrundsatzes mit dem Datenschutzinteresse des Einzelnen. Eine andere, auf spezielle Anfragen zugeschnittene Liste kann nach der derzeitigen Rechtslage aus Datenschutzgründen nicht erstellt werden. Die Öffentlichkeit von Verhandlungen, also der allgemein frei stehende Zugang zum Gericht, wird dadurch aber nicht beeinträchtigt.

Auch aus konkret zivilverfahrensrechtlicher Sicht ist es nicht geboten, etwas zu unternehmen, um einerseits dem einschlägigen Anliegen des Einschreiters zu entsprechen oder andererseits abstrakt eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche es ermöglicht oder gebietet, Listen von Verfahren auf Zuruf und nach den Wünschen Dritter zu erstellen.

Das in der Anfrage wiedergegebene Zitat von Sektionschef Mag. Pilnacek im Kurier steht dieser Ansicht nicht entgegen, weil es sich auf das Auflegen von Verhandlungsspiegeln beschränkt.

Dr. Clemens Jabloner

